

I. Nachtrag vom 17.12.2009 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV 2127) und der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl vom 24.03.2004 beschlossen:

§ 1

Der **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof** wird im Absatz 2 Buchstabe b) nach dem letzten Wort um folgende Worte erweitert:

... oder die über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

§ 2

Der **§ 14 Wahlgrabstätten** wird im Absatz 1 um folgende Sätze 3 und 4 erweitert:

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattungen von Urnen in einem Urnenwahlfeld oder für die Bestattungen in einer Urnenwand.

§ 3

Der **§ 15 Aschenbeisetzungen in Urnen** wird im Absatz 4 um den folgenden Satz 2 erweitert:

In Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen dürfen in Einzelgräbern nicht mehr als eine, in Doppelgräbern nicht mehr als zwei und in den Nischen einer Urnenwand ebenfalls nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 4

Der **§ 20 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften** wird wie folgt erweitert:

a) Im Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort Urnenwahlgrabstätten die Worte **in Urnenwahlfeldern** eingefügt.

b) Als **Absatz 4** wird eingefügt:

Für Urnenwände sind die vorhandenen Abdeckplatten aus Grauwacke zu nutzen, andere Abdeckplatten sind nicht zulässig. Die Abdeckplatten müssen beschriftet werden und dürfen zusätzlich mit einem Ornament oder Symbol versehen werden. Zugelassen ist ausschließlich Bronzeschrift nach der DIN 70280 in dunkelbrauner Tönung. Die Buchstabenhöhe darf maximal 5 cm betragen. Die Beschriftung ist auf den Vor- und

Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschränkt. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist die Anbringung einer maximal 15 cm hohen Vase aus Bronze zulässig.

§ 5

Dieser I. Nachtrag vom 17.12.2009 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende I. Nachtrag vom 17.12.2009 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004 wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Waldbröl öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl den 17.12.2009

(Koester)
Bürgermeister